

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1861**

1.3.1861 (No. 51)

# Karlsruher Zeitung.

Freitag, 1. März.

N. 51.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.  
Einkaufsgebühren: die gepaltene Beilage oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1861.

## \* Das österreichische Verfassungswerk.

Wien, 27. Febr. Die heutige „Wien. Ztg.“ veröffentlicht — wie telegraphisch bereits gemeldet — die Gesetze über die repräsentative Organisation des Reichs, wie der einzelnen Kronländer. Wir entnehmen a) dem Einführungspatent folgende Bestimmungen:

I. Rückichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsraths und des ihm in Unserem Diplom vom 20. October 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, genehmigen Wir das beiliegende Gesetz über die Reichsvertretung und verleihen ihm hiemit für die Gesamtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staats-Grundgesetzes.

II. In Bezug auf Unsere Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, sowie auf Unser Großfürstenthum Siebenbürgen, haben Wir in Abticht auf die Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen im Einklang mit Unserem erwähnten Diplom und innerhalb der in demselben festgesetzten Grenzen, mittelst Unserer Handschreiben vom 20. October 1860 bereits die geeigneten Verfügungen getroffen.

III. Für Unsere Königreiche: Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Aufschwiz und Zator und dem Großherzogthum Krakau; Unsere Erzherzogthümer: Oesterreich unter der Enns, und Oesterreich ob der Enns; Unsere Herzogthümer: Krain, Bukowina; Unsere Markgrafschaft: Mähren; Unser Herzogthum: Ober- und Niederschlesien; Unsere Markgrafschaft Istrien sammt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und für das Land Vorarlberg finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden, und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staats-Grundgesetzes. Jedoch kann, nachdem Wir über die staatsrechtliche Stellung Unseres Königreichs Dalmatien zu Unseren Königreichen Kroatien und Slavonien noch nicht endgültig entschieden haben, die für Unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermalen noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten.

IV. Um die mit dem Patenten vom 20. October 1860 für Unsere Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tyrol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordnungen grundsätzlich aufgenommen sind; um den Landesvertretungen der Eingangs erwähnten Länder jene ausgedehnteren Befugnisse zu gewähren, die Wir den Vertretern der übrigen Kronländer zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; um endlich Unsere unterm 5. Januar 1861 über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tyrol gleichmäßig zur Ausführung zu bringen, haben Wir in Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die beiliegenden neuen Landesordnungen für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tyrol zu genehmigen befunden.

V. Indem Wir in Betreff Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auf-

trag ertheilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpunkte vorzulegen, übertragen Wir mittlerweile den Kongregationen des Königreichs, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrath zu entsenden.

VI. Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder in's Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgesetzt und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, — so verkünden Wir hiemit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur selbst unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung, sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluß, sie mit all Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schützen und darauf zu sehen, daß sie von Jedermann befolgt und gehalten werden.

VII. Wir befehlen, daß dieses Patent sammt den mittelst desselben verkündeten Staats-Grundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, sowie auch seiner Zeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nicht den für jedes Land bestimmten besonderen Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden.

Darauf folgt b) das Grundgesetz über die Reichsvertretung. Dasselbe lautet:

§. 1. Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath berufen. Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

§. 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§. 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Güterbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsraths-Würde verleiht.

§. 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge hoher Kirchenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§. 5. Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§. 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl dreihundert dreiundvierzig Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl: für das Königreich Ungarn 85, für das Königreich Böhmen 54, für das lombardisch-venetianische Königreich 20, für das Königreich Dalmatien 5, für das Königreich Kroatien und Slavonien 9, für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Aufschwiz und Zator und dem Großherzogthum Krakau 38, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns 18, für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns 10, für das Herzogthum Salzburg 3,

für das Herzogthum Steiermark 13, für das Herzogthum Kärnten 5, für das Herzogthum Krain 6, für das Herzogthum Bukowina 5, für das Großfürstenthum Siebenbürgen 26, für die Markgrafschaft Mähren 22, für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien 6, für die gefürstete Grafschaft Tyrol und Vorarlberg 12, für die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete 6.

§. 7. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet. Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtags-Mitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen.

Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

§. 8. Der Kaiser ernennet die Präsidenten und Vizepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses.

Die übrigen Funktionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§. 9. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen.

§. 10. Der Wirkungskreis des gesammten Reichsraths umfaßt nach dem Art. II. des Diploms vom 20. October 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Kredits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelsfachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Boranschläge des Staatshaushalts, die Prüfung der Staatsrechnungsabläufe und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anleihen, die Konvertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insoweit diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Kontrolle des Reichsraths gestellt.

§. 11. Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Artikel des Diploms vom 20. Okt. 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Reichsraths ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die

## Eine gemüthliche Geschichte.

(Fortsetzung.)

Als Frau Schrader des Kommenden ansichtig wurde, rief sie ihm zu: „Gut, daß Sie da sind, Herr von Fuchs! So können Sie doch gleich hören, wie's heutzutage in der Welt zugeht.“

Nun erzählte sie ihm, welche großen Verbrechen heute im Hause verübt worden, und welche furchtbare Gefahr die arme Frau Werner entronnen. Nachmittags sei ein riesengroßer Mann erschienen; er sei leichenblau gewesen und habe Augen wie glühende Kohlen und einen spannlangen, rabenschwarzen Bart gehabt, dabei sei er wie ein Fürst gekleidet gewesen. Der blasse Niese habe mit einem Brecheisen die Thüre der Frau Werner zu sprengen gesucht, und nur Gott wisse, was geschehen wäre, wäre nicht die blonde Marie, die Magd, welche vor drei Tagen bei dem kleinen Beamten im zweiten Stock in Dienst getreten, rechtzeitig dazu gekommen. Denn der Niese hatte, wie Marie deutlich gesehen, zwei große Pistolen in der Rocktasche, und da hätte Frau Werner sammt ihrer Kleinen bis zum nächsten Morgen muthmaßlich bereits überhanden gehabt. Zu ihrem Glück habe die tapfere Marie den Raubmörder so furchtbar angegriffen, daß er eiligst auf und davon gelaufen sei. Er sei so rasch verschwunden, daß Marie freiz und fest behauptete, er müsse selbst jetzt noch irgendwo im Hause verborgen sein.

An diese hochtragliche Erzählung knüpfte die würdige Frau Schrader einige tiefgehende Betrachtungen über die ungläubliche Verderbtheit der Zeit, über die Verworfenheit der Menschen und über das heimlichboole Warten der Vorsehung, welche unermüdblich Wittwen und Waisen schirmt und sie nöthigenfalls selbst mittelst einer böhmischen Köchin zu retten wisse.

Der blasse Herr, oder Herr Fuchs, wie ihn Madame Schrader genannt hatte, schien jedoch die moralischen Auseinandersetzungen der

trefflichen Frau nur mit halbem Ohre zu hören. Nachdem er eine Weile tiefstimmig vor sich hingestarrt hatte, unterbrach er sie plötzlich mit der Frage: „Sagen Sie, beste Madame Schrader, glauben Sie, daß die blonde Marie, wie Sie die junge Dame nennen, bereits viele Fürsten gesehen habe?“ Die Hausmieslerin mußte diese sonderbare Frage unbedingt verneinen. „Glauben Sie, daß Fürsten häufig so gekleidet sind, wie z. B. ich es bin?“ fuhr Herr Fuchs dringend fort und setzte hieudurch die gewissenhafte Hausmieslerin in einige Verlegenheit. Sie mußte zugestehen, daß sie sich Fürsten gewöhnlich anders vorzustellen pflege, konnte aber im Allgemeinen nicht läugnen, daß sie ausnahmsweise manchmal auch mit einem solchen Extérieur gedacht werden könnten. Diese Klausel schien auf Herrn Fuchs einen sehr angenehmen Eindruck zu machen; anscheinend erleichtert, inquirirte er weiter: „Finden Sie, daß ich riesengroß und leichenblau bin? daß ich glühende Augen und einen spannlangen und rabenschwarzen Vollbart habe?“

Frau Schrader blickte ihn verblüfft an, doch er ließ sich nicht irre machen.

„Es wäre mir sehr lieb,“ erklärte er, „wenn Sie das finden wollten. So würde wahrscheinlich Sie und das ganze Haus beruhigen und mir selbst einen dunklen Vorfall in meinen Erlebnissen erklären.“ Und nun erzählte er, was ihm selbst begegnet war; er schloß mit der Bemerkung, daß er sich in Folge seiner unverbesslichen Verkehrung wahrscheinlich im Stodwerke geirrt habe, hat zu seiner eigenen Wohnung im dritten Stock zu jener der Frau Werner gerathen sei und hieudurch der erhiteten Phantasie der blonden Marie gegründeten Anlaß gegeben habe, in ihm einen gefährlichen Raubmörder zu sehen.

Diese Enthüllung erfüllte Frau Schrader mit Staunen und Enttäuschung, was sie durch vehementes Zusammenklappen der Hände über dem Kopf und durch einige unartikulirte Laute zu erkennen gab.

Frau Schrader besaß eine Fülle ausgezeichneter Eigenschaften; nett und reinlich, wie sich selbst, hielt sie auch das ganze Haus; dabei war

sie thätig, dienstwillig und unverdrossen beflissen, gegen Jedermann freundlich und gefällig zu sein. Ihr schöner Charakter wurde nur durch einen herben Schattenfleck verdunkelt; dieser bestand in unbeherrschter Herrschsucht; eine Eigenschaft, die im Vereine mit rücksichtsloser Energie die brave Frau manchmal für die gesammte Hausgenossenschaft höchst lästig machte. Gegen gutmüthige und unbedolene Menschen, gleich Herrn Hans Fuchs, nahm jedoch ihre Tyrannei die mildere Form freundlich zudringlicher Sorgfalt an. In diesem Sinne war auch die ausführliche Zurechtweisung gehalten, welche sie nun ihrem Schützling angedeihen ließ.

„Sehen Sie nun, Sie altes Kind!“ schloß sie endlich, „welches Unheil Sie mit Ihrem unverbesslichen Leichtsinne anzustellen vermögen. Doch Ihnen predigt man stets vergebens; Sie werden Ihr Verbot nicht klug und besonnen. Nun gehen Sie mir aber alsogleich zur Frau Werner und entschuldigen sich, wie sich's gebührt.“

Hans Fuchs versprach gesenkten Hauptes, den Befehlen der strengen Frau Schrader ungeäuert nachzukommen, und schlich beschämt die Treppe hinauf. Was sie bezüglich seines Leichtsinnes gesagt, war ihm sehr zu Herzen gegangen. „Es niht nichts,“ sprach er bei sich selbst, „ich bin nun einmal ein unverbesslicher alter Mensch, und werde nie klug und besonnen werden, wie es die würdige Madame Schrader treffend bemerkt.“

(Fortsetzung folgt.)

— Der Florentiner „Contemporaneo“, der in einem ersten Prozeß verurtheilt und in einem zweiten von der Jury als schuldlos erklärt worden ist, hat nun einen dritten Prozeß zu bestehen; er ist angeklagt, den Namen des Königs V. Emanuel durch ironische Lobeserhebungen lächerlich gemacht zu haben.

Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich solcher den Landtagen vorbehaltenen Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Verhandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln hinsichtlich der Kompetenz des engeren Reichsraths in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Kompetenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtags, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsraths der Kaiser.

§. 12. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath.

Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungsbereiches (§§. 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen.

Zu allen solchen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

§. 13. Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungsbereiches dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.

§. 14. Zu einem gültigen Beschlusse des gesammten und beziehungsweise des engeren Reichsraths ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

§. 15. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

§. 16. Alle Mitglieder des Reichsraths haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§. 17. Die Funktion der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentritts eines neuen Landtags.

Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsraths zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 18. Die Vertagung des Reichsraths, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neu gewählt.

§. 19. Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Zentralstellen sind berechtigt, an allen Verhandlungen Theil zu nehmen, und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Das Recht, an der Abstimmung Theil zu nehmen, haben sie, insofern sie Mitglieder eines Hauses sind.

§. 20. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsraths sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

o) Das Statut für den Staatsrath lautet also:

§. 1. Der Staatsrath besteht aus einem Präsidenten und mehreren Staatsräthen.

§. 2. Der Präsident des Staatsraths hat den Rang eines Ministers.

Er wird den Verhandlungen des Ministerraths beigezogen, ohne an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 3. Der Kaiser ernannt den Staatsraths-Präsidenten und die Staatsräthe.

§. 4. Bei der Wahl der Staatsräthe wird auf ausgezeichnete Befähigung und Erfahrung in der Justiz, Finanz, Militär- und politischen Verwaltung, sowie auf genaue Kenntniss der Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder entsprechend Rücksicht genommen.

§. 5. Der Staatsrath hat im Allgemeinen die Bestimmung, den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundzüge beratend zu unterstützen.

Inbesondere sind Gesetzentwürfe, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind, oder welche von der Initiative derselben ausgehend der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden, desgleichen wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten dem Staatsrath zur Verhandlung zuzuwenden.

Der Kaiser behält sich vor, das Gutachten des Staatsraths auch in anderen Angelegenheiten einzuholen.

Welcher Wirkungsbereich dem Staatsrath in Bezug auf die Entscheidung bei Kompetenzkonflikten und in Streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechts zusteht, sowie die Bestimmung der Art und Weise, wie er diese Funktion auszuüben hat, wird zur Ergänzung dieses Statuts durch ein besonderes Gesetz festgesetzt.

§. 6. Die Aufträge zur Erstattung der Gutachten gelangen an den Staatsraths-Präsidenten entweder auf Befehl des Kaisers oder zufolge Beschlusses des Ministerraths durch den Präsidenten des letzteren.

Der Staatsraths-Präsident ist ermächtigt, ausgezeichnete Persönlichkeiten ohne Unterschied, ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder nicht, den Verhandlungen des Staatsraths beizuziehen, wenn ihre Kenntnisse, Einsichten oder Erfahrungen auf die gründliche Entscheidung eines Gegenstandes von Einfluss sein können.

§. 7. Der Präsident des Staatsraths hat mit Rücksicht auf den vorigen Artikel die Geschäfte den einzelnen Mitgliedern des Staatsraths zuzuwenden, die Teilnehmer an der Verhandlung zu bestimmen.

Ob ein Gutachten von dem ganzen staatsrätlichen Körper oder von einer Abtheilung desselben zu erstatten ist, hängt nach

Beschaffenheit des Gegenstandes von der Entscheidung des Präsidenten ab.

Die Gutachten des Staatsraths sind von dessen Präsidenten unter Mitfertigung des Referenten zu unterzeichnen.

§. 8. Sowohl der Staatsrath als auch jedes einzelne Mitglied ist in Bezug auf seine Meinungen und Ansichten selbstständig und vollkommen unabhängig.

§. 9. Jeder Minister oder Chef einer Zentralstelle, in dessen Wirkungsbereich eine Vorlage gehört, worüber im Staatsrath Beratung gepflogen wird, ist berechtigt, an derselben Theil zu nehmen, und hat, vom Staatsraths-Präsidenten eingeladen, derselben beizuwohnen.

Er ist zu diesem Zwecke vom Staatsraths-Präsidenten gehörig in Kenntniss zu setzen. Bei der Abstimmung wird seine Meinung nicht mitgezählt.

§. 10. Der Präsident des Staatsraths hat die Gutachten derselben zur weiteren Verfügung entweder unmittelbar an den Kaiser oder an den Präsidenten des Ministerraths zu leiten.

§. 11. Der Präsident des Ministerraths kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder des Staatsraths zu den bezüglichen Sitzungen des Ministerraths beiziehen.

§. 12. Die Bestimmungen über die Zahl und den Rang der Staatsräthe, über die Verteidigung und Bezüge derselben und ihres Präsidenten, über das Hilfspersonal und über die Geschäftsbehandlung bleiben einem abgeordneten Erlasse vorbehalten.

## Deutschland.

× Von der Alb, 28. Febr. Dem Vernehmen nach wird am 11. März die Probefahrt über die neue Rheinbrücke zu Rehl stattfinden. Bei dieser Gelegenheit glauben wir auf die bildliche Darstellung dieser Brücke aufmerksam machen zu müssen, welche unlängst in der Westfälischen Kunsthandlung (3. Beih.) zu Karlsruhe erschienen ist. In Farbendruck ausgeführt ist sie technisch streng korrekt und gewährt zugleich ein sehr interessantes landschaftliches Bild, so daß sie den Mann von Fach befriedigt und sich eingepaßt zu gleich zum Zimmermumie eignet. Auch eine elegante Ausgabe in kleinerem Maßstabe ist in demselben Verlag erschienen.

Stuttgart, 28. Febr. (N. Tgl.) Wie wir erfahren, sind die Unterzeichnungen auf das unlängst vom Finanzministerium ausgeschriebene Aproj. Anlehen so reichlich ausgefallen, daß sie auf 10 Proz. reduziert werden. Da nun aber der ursprünglichen Ankündigung zufolge Beträge bis zu 300 fl. nicht reduziert werden sollen, so würden Zeichner von z. B. 1000 fl. gegen die Zeichner von 300 fl. im Nachtheil stehen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist beschlossen worden, daß die Zeichner von 1000 und 2000 fl. auch Obligationen von 300 fl. erhalten.

München, 26. Febr. (Sch. N.) Trotz des energischen Schlussantrags mit ausführlicher Motivierung, zu welchem der Referent über den Böhmischen Antrag, betr. Kurhessen, Dr. Pözl, gelangte, soll sich in einer heute stattgehabten Besprechung des Ausschusses eine große Anzahl von Mitgliedern derselben für eine motivirte Tagesordnung erklärt haben. Es hat zwar keine förmliche Sitzung, also auch keine eigentliche Verhandlung und Abstimmung stattgefunden, und es ist daher noch Hoffnung vorhanden, daß der Erfolg sich anders gestalten werde; aber die Sachlage, wie sie heute sich fundgab, darf darum nicht verschwiegen werden. — Die Erkrankung des Königs Ludwig ruft die allgemeinste Theilnahme hervor, da der nun 73jährige König hier einer ganz ungemessenen Popularität und Liebe genießt.

Frankfurt, 27. Febr. (W. Stanz.) Wenn es sich bestätigt, was seit einigen Tagen verlautet, so haben wir hier in kurzer Zeit eine Senatsvorlage zu erwarten, welche dem Gesetzgebenden Körper entgegenkommt und vollständige Gewerbebefreiheit einführt.

Hof, 23. Febr. Hr. Manteuffel-Duggenkoppel hat in einer Eingabe an die nächste Landtagsversammlung seinen Antrag auf Anschluß der beiden Markgrafen an den Zollverein wiederholt.

CS Berlin, 27. Febr. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses übergab der Finanzminister v. Falow einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820; der Entwurf adoptirt 3 Klassen für die Steuer vom Handel. Der Antrag des Abgeordneten Wokosky wegen Zusammenlegung der Urwahlbezirke wird einer besondern Kommission überwiesen und das Haus geht zur Debatte über Budgetberichte über. Es werden allgemeine Klagen über die Hinausschiebung der Klassensteuer laut; das Haus setzt die in Einnahme gestellten Beträge von 270,976 Rthlr. und 170,267 Rthlr. für Durchgangsgeldern und Rheinzölle ab; genehmigt im Uebrigen die Einnahmen und Ausgaben für direkte und indirekte Steuern und aus dem Salomonopol. Bei Gelegenheit der Rübenzuckersteuer erklärt der Finanzminister, daß wohl eine Ermäßigung, nicht aber eine Aufhebung der Bonifikation von der Regierung angestrebt werde. Beim zweiten Budgetbericht muß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Lange brechen für die auswärtige preussische Diplomatie; hier werden die Anträge der Kommission abgelehnt und sämtliche Positionen bewilligt. Um 3 Uhr wird die Sitzung geschlossen, nachdem der Präsident mitgeteilt, daß die Grundsteuergesetze wahrscheinlich in der nächsten Woche zur Debatte gelangen werden. Große Heiterkeit erregte es, als Hr. Hartort den Grafen Perponcher zum „Generalpostmeister von Gasta“ machte. — Aus Westpreußen kommt eine mit vielen Tausenden (18,000 ?) von Unterschriften bedeckte Petition an das Abgeordnetenhaus, welche die Sprachangelegenheit betrifft.

Dresden, 26. Febr. (Dr. J.) Die Erste Kammer ist heute, dem Antrage ihrer dritten Deputation gemäß, dem Beschlusse der Zweiten Kammer, wegen Wiedererteilung der Wählbarkeit an die rentirenden Abgeordneten von 1850, gegen 1 Stimme beigetreten.

Wien, 23. Febr. (Köln. Z.) Die Gräueltaten der ungarischen Justizverfahren lassen sich nicht mehr läugnen; man will weder auf die Nation, noch auf den Stand der Kultur in Ungarn einen Stein werfen; aber die Einzelsfälle konstatiren einen Grad der Barbarei und der Nachsicht, der ein bedenkliches Streiflicht auf die ganze Bewegung wirft. Die Regierung schreitet nicht ein, damit ihr von keiner Seite ein Vorwurf gemacht werde. Damit ist aber den Stodtgeprügelten und Daumstraubendrohten nicht gedient; die Bauern und die Juden, denen zumeist die Peitsche über dem Rücken schwebt, da sich kein Richter an einen Erelmann oder Honoratioren wagt, sind in Gährung und legen der gesammten Bewegung auf dem politischen Feld unverkennbar einen Hemmschub an. Vielleicht daß der Hofkanzler, Baron Bay, welcher gestern hieher zurückkehrte, gerade auf diese Zerjagung der fochenden Elemente seine Hoffnung für die Zukunft baut; denn bei der Annahme des demokratischen Wahlgesetzes von 1848 zählten die unteren Schichten mit. Man hegt noch aus anderen Motiven einige Hoffnung, daß der Landtag nicht den zerrissenden und zerstörenden Charakter haben werde, wie ihn die Ultras anstreben. Es wird die Magnatentafel einen entschiedenen konservativen Standpunkt einnehmen — entschiedener, als er sonst einem Oberhause inne- wohnt, eben weil ein Kampf entscheidender Art vorhergesehen wird; es werden aber auch sehr bedeutende Mittel angewandt werden, um versöhnende Elemente in der untern Tafel zu placiren. Der Kaiser wird den Landtag nicht bloß persönlich mit einer magyrischen Anrede eröffnen, sondern auch einige Zeit seine Residenz in Ofen aufschlagen, damit der Glanz des Hofes das Seinige beitrage. Die Bestellungen von Kostüme und Schmuck beschaffigen hier bereits sehr viele Handwerker und Künstler, da sich die ganze Aristokratie für diese Festivitäten, sowie für die Krönung vorbereitet. Allein neben den friedlichen Arbeiten feiern die unzufriedenen nicht; denn man hält sich noch für das Umschlagen der Erwartungen und Hoffnungen bereit. Noch ist es gänzlich unbekannt, wer für die Stelle des Palatins bestimmt ist.

Wien, 26. Febr. Die offiziöse „Donau-Ztg.“ äußert sich heute über das neue österreichische Grundgesetz in einem Artikel, worin es u. A. heißt:

Das wichtigste Merkmal jeder konstitutionellen Verfassung ist unbedingt der Wegfall jeder weiteren Otkroyung, die unwandelbar festzustellende Nothwendigkeit der Zustimmung einer Reichsvertretung zu allen Finanzmaßregeln und Gesetzesentwürfen, und wenn wir nicht irren, so ist in dieser Beziehung eine Tertirung gewährt worden, welche jeden Zweifel in dieser Hinsicht beseitigt, und mittelst ihrer bindenden Weise Oekonomie jedesfalls in die Reihe der konstitutionell regierten Staaten stellt. Das Recht der Initiative gewährt der Reichsvertretung volle Breite und erhöhte Kraft. Die Ausbildungsfähigkeit des Gebotenen erhält dadurch unstrittig eine höchstschätzbare Bürgschaft, und wenn wir noch hinzufügen, daß dem Grundsatze der Oeffentlichkeit umfassend Rechnung getragen wird, so dürfte allen Denjenigen, welche echten Freisinn mit wahrer Vaterlandsliebe verbinden, wenig zu wünschen übrig bleiben. Wie wir hören, soll bei der Wahl zur Reichsvertretung in den Landtagen auf die Kreise Bedacht genommen werden. Dadurch entfällt die Beforgnis, daß schwache Nationalitäten von stärkeren majorisirt, und überhaupt Minoritäten mundtot gemacht werden. In dieser Bestimmung liegt gewiß nicht ein bloßes Auskunstsmittel, sondern ein Akt großer, wahrhafter Gerechtigkeit.

## Oesterreichische Monarchie.

Wien, 25. Febr. (Oesterr. Ztg.) Gestern Abend kühlte das Volk in der Königsgasse einmal wieder sein Muthchen an ein paar Polizeisoldaten. Spott, Hohn, Schimpf ließ man über dieselben ergehen; endlich warf man mit Steinen, so daß sich die Leute genöthigt sahen, von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Näheres haben wir darüber noch nicht erfahren. Ein Mann ist an der Schulter durch eine Kugel getroffen; man spricht noch von mehr Verwundungen.

Die Haltung der Stadt Pesth in der Fiumer Angelegenheit hat Demonstrationen hervorgerufen, die sehr bitterer Natur sind. Im Antwortschreiben der Stadt Agram wird den Ungarn das unheilvolle Bild des Jahres 1848 ins Gedächtnis zurückgerufen; schließlich hat die Agramer Komitatskongregation beschlossen, mit dem Pesther Municipium jede Verbindung abzubrechen.

## Italien.

Turin, 23. Febr. (Köln. Ztg.) Das Leichenbegängnis von Guffav Modena hat großes Aufsehen gemacht. Der Kämpfer für die nationale Unabhängigkeit aus den Jahren 1848 und 49 hat selbst sein Leichenbegängnis zu einem Akt demonstrativer Opposition zu machen angeordnet. Er ließ sich, obgleich Katholik, auf dem protestantischen Friedhofe und ohne irgend eine kirchliche Zeremonie begraben. Studenten mit dreifarbigem Fahnen zogen voran, Colenzi, Medici, Birio, Türr, Brofferio, eine große Anzahl Journalisten, Künstler, Schauspieler und vorgeschrittener Parteimänner folgten nach. — Die ministerielle Krisis dauert fort. Bezzi entschließt sich dazu, noch einige Zeit das Finanzportefeuille zu behalten. Man wird inzwischen einen geeigneten Nachfolger suchen. Marquis Depoli, der sich als einen der unentbehrlichsten Kandidaten vorbringt, wird es wohl nicht. — In der Deputirtenkammer wird es über viele Wahlen zu lebhaften Debatten kommen. Vorzüglich werden die zu Deputirten erwählten neapolitanischen und sizilianischen Beamten angegriffen werden. Vielleicht wird auch Liborio Romano beiseitigt werden. — Bösen Eindruck macht eine der neuesten Maßregeln der Regierung; die ganz kürzlich erfolgte Internirung der venetianischen Emigration nach Aosta. Es heißt, Graf Borromeo von Mailand, Generalsekretär des Innern, habe aus persönlichen Rücksichten dies verfügt. Die venetianische Emigration hat sich seit 1848 übrigens stets musterhaft und würdig benommen.

Turin, 27. Febr. (A. Z.) General Türr ist in geheimer Mission nach London gereist. Die „Unita Italiana“ will „aus bester Quelle“ wissen, daß Louis Napoleon und B. Emanuel über das Schicksal Roms in Unterhandlungen

sehen, unter der Bedingung, daß Piemont Frankreich in der Eroberung der Rheingrenze mit aller Macht unterstützt, da dieses Unternehmen seit langem festgesetzt und vorbereitet sei.

**Rom.** Die telegraphisch bereits erwähnte Proklamation des im Geheimen wirkenden Revolutionskomitee's lautet vollständig:

Römer! Die imposante Demonstration, welche Ihr zur Feier des Falles von Gaeta veranstaltet, war, außerdem daß sie ein wunderbares Schauspiel der Eintracht darbot, zugleich ein großer Beweis, wie so viele andere, daß die ganze Bevölkerung Roms die Gefühle und Wünsche ganz Italiens hegt und die Freuden und Hoffnungen dieses großen Vaterlandes, zu dem Rom gehört, theilt. Eure Demonstration war nicht allein eine Demonstration der Freude und des Patriotismus, sondern auch eine der Ordnung und von wahrhaft bewundernswerther Disziplin. Trotz der großen Menge und des so großen Enthusiasmus ist auch nicht das geringste Bedauernswürdige vorgefallen, nicht ein verbrecherischer Gedanke. Ihr habt Eurer Unterwürdigkeit vergessen, um ausschließlich an Italien und seinen Ruhm zu denken. Euer Nationalkomitee flüchtet Euch dafür seinen Dank ab, sowie auch in Eurem Namen der französischen Genarmee für ihre würdige und kluge Haltung. Römer! Es bleibt Euch nur noch eine Demonstration zu machen übrig, und diese wird mit Hilfe Gottes, des Mächtigen der Gedulden und des Unterwürfigen der gerechten Sache, in kurzer Zeit stattfinden, wenn von der Höhe des Kapitols die Stimme eines ganzen befreiten Volkes ausrufen wird: „Es lebe Victor Emanuel, König von Italien!“ — Rom, 15. Febr. 1861. Das Nationalkomitee von Rom.

**Rom, 24. Febr.** General Goyon hat unterm 19. d. einen Tagesbefehl erlassen, dem wir Folgendes entnehmen:

Ein ungehöriges Nationalkomitee von Rom hat eine kleine Tractschrift, an die Römer gerichtet, verbreiten lassen. Es nennt darin eine imposante Demonstration die unüberlegte Minderheit vom 14. Abends. Wir hatten sie der Grobheit des elen und intelligenten römischen Charakters so wenig würdig gehalten, daß wir nicht daran dachten, die geringste Erwähnung davon zu machen, um so mehr, als die Aufforderung zur Mäße das Herausfordernde, aber ohne Ego gebliebene Geschrei, ungeachtet des bengalischen Feuers, beherrschte; aber diese Schrift, welche man in unsere Hände gelangen ließ, waagt sich zu erlauben, uns wegen unserer Haltung zu loben; es geschieht dies von Seite des angeblichen Nationalkomitee's — eine Unfluth, welche ich nicht dulden kann, und auf welche ich Euren Unwillen lenken muß. Wir haben nur von unserm Vorgehen die Glückwünsche zu empfangen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir hier eine schwierige, delikate und selbst undankbare Mission zu erfüllen haben, denn sie bereitet uns täglich Feindseligkeiten, selbst indem wir den geraden Weg unserer Pflichten verfolgen. Aber Schwelgereien sowohl wie Drohungen sind und bleiben ohne Wirkung auf uns. Die Pflichten, welche uns von unserm Kaiser auferlegt sind, sind unsere einzige Richtschnur und wir werden sie bis zum Ende zu erfüllen wissen. Um der Bösartigkeit auch gar keinen Vorwand zu geben, erinnere ich daran, daß es die Pflicht eines Jeden ist, sich von Zusammenläufen, welche einen feindseligen Charakter haben, zurückzuziehen, um sie nicht durch seine Gegenwart zu ermuthigen, und um die Grenzhaftigkeit unseres doppelten Charakters als Franzosen und Soldaten nicht verächtlich zu machen.

**Rom, 20. Febr.** (A. Z.) Diesen Morgen verließ uns der größte Theil der päpstlichen Truppen, und bezog Kantonnirungen in der Umgegend; denn es sind 10,000 Franzosen angemeldet, wovon die eine Hälfte in Civitavecchia, die andere hier die Garnison verstärken soll. Da bereits alle zu Soldatenquartieren geeigneten Localitäten gefüllt sind, so mußten die bezeichneten päpstlichen Abtheilungen auf's Land hinaus verlegt werden, um hier den Fremden Platz zu machen. Daß die letzte Bestimmung dieser Aufhäufung von französischen Truppen Neapel ist, darüber kann kaum noch ein Zweifel mehr sein.

**Rom, 24. Febr.** Das Neuter'sche Bureau bringt Nachrichten, welchen zufolge der König Franz II. daselbst so lange verweilen wollte, wie die französische Besatzung. Die Römer trafen im Geheimen Anstalten zum Empfang des Königs Victor Emanuel. Die Franzosen wollten einen Theil der Provinz Frosinone besetzen. Fünfzehn Römer waren in die Verbannung geschickt worden; unter ihnen befinden sich Tittoni, Peliccioli, de Angelis, Sclini, Camporelli, Calvi, Negro, Garofano, die Gebrüder Fedeli und die Gebrüder Gulmanelli. Diese Maßregel hat viel böses Blut gemacht.

**Messina.** Dem Turiner Korrespondenten des „Constitutionnel“ zufolge sollte das Feuer der Piemontesen gegen Civitella del Tronto und gegen die Zitabelle von Messina am 25. Febr. eröffnet werden. Auch er legt dem Marschall Fergola eine sehr entschiedene Antwort in den Mund. „Das Recht des Königs, meines Herrn — so habe er dem Offizier erwidert, welcher ihm die Aufforderung des Generals Chiabrera überbrachte — ist heute, da derselbe nicht mehr in Gaeta ist, nicht weniger heilig, als an dem Tag, da er sich noch dort befand; ich gebe die Europa zu beweisen, daß, wenn dieser König von einigen Dienern feiglings verrathen und im Stich gelassen würde, als er noch gerettet werden konnte, es andere Diener gibt, welche ihm ihre Hingebung und Treue bewahren bis über sein erhabenes Unglück hinaus, und wenn Alles vergeblich wäre, ihn zu retten.“ Das etwa soll der Sinn der Antwort Fergola's gewesen sein.

**Neapel, 26. Febr.** (A. Z.) Gaeta wird mit aller Energie wieder in Vertheidigungsstand gesetzt. General Regis wurde zum Festungs- und Stadtkommandanten ernannt. Zahlreiche Verhaftungen fanden unter den Arbeitern des Arsenal's statt.

### Frankreich.

**Paris, 27. Febr.** Das „Pays“ widerlegt die Zeitungsgerüchte von einem bevorstehenden Rückzug der Truppen von Rom mit dem Anfügen, daß Weisungen gerade in entgegengesetztem Sinne ergangen seien. — Derselben Blatt zufolge wäre die Flotte in Paris angekommen. — Der Bischof von Poitiers hat einen fulminanten Hirtenbrief gegen die Laguerreniere'sche Flugschrift erlassen, der folgende Verfügungen enthält:

Art. 1. Wir verwerfen, verurtheilen und verdammen die Anschuldigungen der Undankbarkeit, des Eigensinns, der Ungerechtigkeit, des Parteigehens und anderer beschimpfenden Ausagen gegen den römischen Pontifex und gegen den französischen Clerus, welche in der oben erwähnten Flugschrift enthalten sind.

Art. 2. Wir empfehlen den Getreuen, gegen alle die ruchlosen und verleumdenden Behauptungen auf der Hut zu sein, welche von einem Theil der periodischen Presse in Betreff der gegenwärtigen Ereignisse ausgehen, wie sie dieselben in ihren Beziehungen zur Religion und zur Kirche betrachten.

Art. 3. Die vorher von uns angeordneten öffentlichen Gebete sind, wie für das Vergangene, fortzusetzen. Wir fordern von allen frommen Seelen eine Verdoppelung der Andacht. Das Gebet hat schon ungeheure Resultate erlangt; sie sollen deshalb nicht ermüden, und sie werden vollständige Erhörung finden.

Art. 4. Unser gegenwärtiger Hirtenbrief wird bei der Predigt in der großen Messe in den Kirchen unserer Stadt Poitiers und denjenigen der anderen Städte unserer Diözese vorgelesen werden, sowie in den anderen Kirchspielen, wo die H. Pfarer Grund haben zu glauben, daß die Flugschrift, auf welche wir antworten, bei ihren Gläubigen Aufnahme gefunden hat.

Die „Presse“ hat Depeschen aus Konstantinopel, welche melden, daß ernstlich davon die Rede sei, den Großvezir Mehmed-Rubristi-Pascha in außerordentlicher Mission nach Paris und London zu schicken. — 3proz. 67.90. Dst 587. Oesterr. 482.50.

**Paris, 27. Febr.** Man fängt an unruhig zu werden und mit einer gewissen Besorgniß nach dem politischen Horizont zu schauen, wo sich die Geigen längst wieder in trübe Töne verwandelt haben. An der Börse gaben sich diese Besorgnisse durch eine Baïsse der Rente unter 68 kund. Die Motive für diese Baïsse sind übrigens finanziell-politischer Natur.

Das Handelstribunal hat nunmehr die Trennung der Wires'schen Unternehmen von der eigentlichen „Caisse-Mirès“ ausgesprochen und wird letztere in Fallite erklärt werden. Graf Germiny hat sich im Interesse der Gläubiger dieser Kasse bis auf Weiteres der Auszahlung der von der verkauften Bibliothek an Hrn. Solar noch rückständigen Summen widersetzt. Hr. Wires wird in Nazas fortwährend streng überwacht. Es scheint, man schreibt ihm Selbstmordgedanken zu und nahm ihm deshalb Kravatte, Hosenträger und alle dergleichen Gegenstände. Sonderbarer Weise aber scheint Hr. Wires von der Befürchtung besessen, daß man sich „seiner entledigen wolle“ und weigert sich, Speise und Trank aus der Gefängnistüche zu genießen. — In politischer Beziehung ist man mehr und mehr besorgt wegen der Spannung zwischen den Kabinetten von Paris und London. — Der österreichischen Regierung ihrerseits schreibt man hier zwei wichtige Schritte zu. Fürst Metternich soll Hrn. Thowenel erklärt haben, daß, wenn — was man in Wien nicht denke — die französischen Truppen Rom verlassen, Oesterreich nicht ruhig zusehen könne und werde, daß piemontesische Truppen die Hauptstadt des päpstlichen Gebietes besetzen werden. Außerdem überreichte derselbe seinem Bernehmen nach eine Note, worin seine Regierung im voraus gegen die Benennung „König von Italien“ protestirt, welche Victor Emanuel anzunehmen beabsichtigt. — Der fide, nichts-sagende Adressentwurf, wie die Senatskommission ihn vorlegte, wird von den Blättern aller Farben getadelt. Im Senate selbst wird er zu heftigen Diskussionen Anlaß geben, und die l. g. „katholische Partei“ erachtet sich noch keineswegs für geschlagen. — Im Gesetzgebenden Körper bereitet sich Jules Favre vor, der Regierung eine doppelte Verlegenheit zu bereiten; erstens, indem er die Rückberufung der französischen Truppen aus Rom beantragen wird, und zweitens durch die Art und Weise, wie er seinen Antrag begründen wird. Der ehrenwerthe Advokat wird nachweisen, wie der ganze Gang der kaiserlichen Politik, von der Unterredung zu Plombières bis auf die neueste Zeit, gegen die weltliche Herrschaft des Papstes gerichtet war, und daß das Land fordern könne, daß die Regierung sich zu der verfolgten Politik auch offen bekenne — und nicht durch Belassung der Truppen in Rom sich selbst widerspreche und die eigene Politik Lügen strafe.

Der Gesetzgebende Körper versammelte sich heute in geheimem Komitee zur Lösung des Adressentwurfs. — Das ist eine „Neuerung“, denn früher wurde der Adressentwurf direkt aus der Kommission in die öffentliche Sitzung gebracht. Der Adressentwurf ist bekanntlich eine Arbeit des Hrn. Granier v. Cassagnac und es versteht sich deshalb von selbst, daß die ganze Adresse im Grunde nichts ist, als eine überschwengliche Paraphrase der kaiserl. Rede. Uebrigens weicht der Adressentwurf des Gesetzgebenden Körpers von jenem des Senats nicht wesentlich ab. Was die ital. Frage betrifft, so heißt es darin: „Sire, Ihre beständigen Bestrebungen sicherten dem Papstthum Sicherheit und Unabhängigkeit und wahrten seine weltliche Herrschaft, so weit es die Gewalt der Umstände und das Wisphachen weiser Rathschläge erlaubten. Indem Sie so handelten, haben Sie die Pflichten des ältesten Sohnes der Kirche getreulich erfüllt und den religiösen Gefühlen, wie den politischen Traditionen Frankreichs entsprochen. Der Gesetzgebende Körper stellt diese ernste Frage ganz Ihrer Weisheit anheim, überzengt, daß auch in der Zukunft Ew. Majestät diesen Prinzipien treu bleiben und durch Ungerechtigkeiten sich nicht werden betreiben lassen.“ — Graf Tschir de la Pagerie, Vetter des Kaisers, ist schwer erkrankt; man zweifelt an seinem Aufkommen.

**Paris, 28. Febr.** (Sch. M.) Der „Moniteur“ schreibt: Der Bischof von Poitiers hat einen Hirtenbrief veröffentlicht, der beleidigende Stellen für die kaiserliche Regierung enthält, geeignet, die Gewissen zu verwirren. Der Hirtenbrief ist vor den Staatsrath gebracht worden, der beauftragt ist, über alle Fälle des Mißbrauchs zu entscheiden. Ein Rundschreiben Persigny's kündigt an, daß keine Maßregel getroffen werden sei, um die Veröffentlichung dieses Schriftstücks zu verhindern, in dem sich mit Kühnheit der geheime Gedanke einer Partei offenbare, welche unter dem

Scheiter der Religion keinen andern Zweck verfolge, als den Erwählten des französischen Volkes anzugreifen.

### Belgien.

**Brüssel, 24. Febr.** Wie man der „Köln. Zig.“ schreibt, sind die Beratungen des Zentralausschusses, welchem die Kreditforderung von 15 1/2 Millionen für Umgestaltung des Artilleriematerials zur Prüfung vorliegt, durch einen Zwischenfall ernstlicher Art unterbrochen worden. Der Ausschuss hatte eine Reihe von 30 Fragen an den Kriegsminister gestellt und als Antwort darauf nur höchst unvollständige Aufklärungen erlangt. Einem mit 5 gegen 2 Stimmen gefaßten Beschluß zufolge sind nunmehr dieselben Fragen unter Begleitung einer auf den Rechten der Kammer beruhenden Bewahrung an das Kriegsdepartement zurückgesandt worden, und man versichert, der Ausschuss beabsichtige im Falle einer nochmaligen ungenügenden Erwiderung über das Vorgehen des Ministers direkt bei der Kammer Klage zu erheben.

### Rußland und Polen.

**Berlin, 27. Febr.** (Hess. Bl.) In sonst wohl unterrichteten Kreisen wird erzählt, gestern hätten in Warschau, bei Gelegenheit der Jahresfeier der Schlacht bei Grochow, Unruhen stattgefunden, bei welchen das Militär eingeschritten sei.

**St. Petersburg, 17. Febr.** (Köln. Z.) In den Beratungen des Reichsraths über die Bauernfrage befindet sich Fürst Gortschakoff, der sich in der That mit seiner Politik nach außen und innen völlig überleben will, in den Reihen einer, wie man hört, eben so unglücklichen als ungeschickten Opposition — vielleicht, um unter der Crème der Aristokratie einige Anhänger für seine Operationen im Oriente und auf dem Schwarzen Meere zu gewinnen. Dem Bernehmen nach ist die Majorität schon jetzt für die liberale Lösung im Sinne des Panin-Bludow-Tschewkin-Großfürst-Konstantin'schen Programms, mit anderen Worten: für die ursprünglichen Vorlagen des Redaktionskomitee's.

### Amerika.

**Neu-York, 13. Febr.** Der südliche Kongress in Montgomery hat die zwischen dem Süden und den Vereinigten Staaten wegen der Forts, Arsenale u. s. w. schwebenden Schwierigkeiten in die Hand genommen. Man glaubt, daß, wofern die Bundesregierung nicht den Anfang macht, es zu keinem Kampf kommen werde, bis der südliche Kongress eine förmliche Erklärung erlassen hat. Der neue Präsident ist überall mit Enthusiasmus empfangen worden. Briefe aus Charleston widersprechen der Behauptung, daß am 12. ein Angriff auf das Fort Sumter erfolgen werde. Die Regierung hat große Verstärkungen konzentriert, die bereit stehen, sich auf den Hafen von Charleston zu stürzen. In Tennessee erwartet man, daß die Unionskandidaten eine Gesamtmehrheit von über 50,000 Stimmen haben werden. Der Konvent von Texas hat eine Ordonnanz zu Gunsten schleuniger Bildung einer südlichen Konföderation erlassen. — Die aus Mexico verbannten Erzbischöfe und Bischöfe sind in Neu-Orleans angekommen.

### Vermischte Nachrichten.

† Karlsruhe, 28. Febr. Bei der heute stattgehabten Serienziehung der badischen 35-St. Loose sind folgende Nummern gezogen worden: Serie 412. 499. 1021. 1143. 1311. 1365. 1424. 1903. 1921. 2396. 2588. 3040. 3098. 3235. 3335. 3469. 3509. 3760. 3767. 3834. 4019. 4219. 4456. 4939. 4948. 4994. 5026. 5402. 5443. 5779. 5813. 5822. 5855. 6205. 6243. 6295. 6432. 6479. 6656. 6749. 7075. 7116. 7230. 7325. 7420. 7593. 7747. 7754. 7824. 7917.

**Freiburg, 25. Febr.** Unsere dramatischen Winterunterhaltungen neigen sich zum Ende, nachdem sie 6 Monate mannichfaltige Genüsse uns verschafft haben. Sie erlauben mir wohl, in einem kurzen Berichte zu sagen, wie sich der Gesamteindruck der Vorstellungen einer gerechten Anschauung gegenüber gestaltet hat.

Den H. Direktoren Chudymski und Dr. Mud ist es gelungen, trotz aller Schwierigkeiten und beschränkter Einnahmen ein tüchtiges Ensemble im Schauspiel und in der Oper herzustellen. Man darf ohne Uebertreibung behaupten, daß seit langen Jahren kein solcher Chor und kein solches Orchester der Oper zur Stütze diente, wie wir uns derselben gegenwärtig zu erfreuen haben. Hr. Dr. Mud ist ein ausgezeichnetes musikalisches Talent, und bei seiner unabhängigen Lage hatte er alle Mühe, sich künstlerisch auszubilden, daher auch die Opern unter seiner Direktion in gebiegender Weise vor sich gehen. Er hatte auch die Gefälligkeit, die Direktion der Hiedertafel zu übernehmen und sie zu befähigen, tüchtige Leistungen zu machen. Die Opern Figaro, Fidelio, Robert, Lammhauer, Weiße Frau, sowie die Schauspiele Emilia Galotti, Jäger, Tell, Hamlet, Don Carlos geben uns ausreichende Beweise von der künstlerischen Intention der Direktion sowohl, als von dem fleißigen Zusammenwirken sämtlicher Mitglieder, und geben ihnen ehrenvolle Zeugnisse. Hr. Chudymski ist der Welt als vorzüglicher Sänger wohl bekannt, und wenn er uns auch nicht mehr mit seiner Gesangskunst erfreut, so bemüht er seine große Bühnenkenntnis zur Organisation der hiesigen dramatischen Gesellschaft, daher die schönen Genüsse. Es ist keine leichte Sache, auf 6 bis 7 Monate Mitglieder aus allen Weltgegenden zusammen zu bringen; bis sie sich gegenseitig kennen und zusammen spielen lernen, jede Woche 4 Vorstellungen geben und bei einem kleinen Publikum, wie Freiburg ist, seltener Wiederholungen bringen dürfen. Der Leser überlege diese Schwierigkeiten und wundere sich dann nicht, wenn in Freiburg Vorstellungen gegeben werden, welche auf großen Bühnen manchmal kaum oder nicht besser produziert werden.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. F. Herm. Kroenlein.

### Großherzogliches Hoftheater.

Freitag, 1. März. Zweites großes Konzert des groß. Hoforchesters im großen Museumsaal für das Gesamtpublikum.

Sonntag, 3. März. 1. Quartal. 31. Abonnementsvorstellung. Der Prophet; große Oper mit Ballet in 5 Akten, von Meyerbeer.

